

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Insbesondere werden abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, auch solche, die Angebotsaufforderungen, Bestellungen oder Annahmeerklärungen etc. beifügt sind, nicht Vertragsbestandteil, auch wenn diesen nicht widersprochen wurde.

1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden bei den Vertragsverhandlungen oder zur Ausführung des abgeschlossenen Hauptvertrages getroffen werden, sind im Vertrag schriftlich niedergelegt. Weitere als die dort enthaltenen Abreden wurden nicht getroffen. Mündliche Zusatzabreden gelten nur bei schriftlicher Bestätigung durch uns. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, die Vereinbarung einer mündlichen Zusatzabrede bei Verzicht auf schriftliche Bestätigung nachzuweisen.

1.3 Unsere AGB gelten gegenüber Unternehmern und, soweit im Einzelfall gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, auch gegenüber Verbrauchern.

Unternehmer ist zunächst eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB). Unternehmer im Sinne unserer AGB ist auch eine juristische Person des öffentlichen Rechts und ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 13 BGB).

Kunden im Sinne der AGB sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer einschließlich juristischer Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.4 Sofern nachfolgend unter Ziff.II bis VI. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in den Einzelverträgen keine abweichenden Bestimmungen/Vereinbarungen enthalten sind, kommen die Allgemeinen Bestimmungen gemäß Ziff.I zur Anwendung.

§ 2 Vertragsschluss, Vertragsgegenstand, Auftragsbestätigung Angebotsunterlagen

2.1 Der Kunde kann unsere schriftlichen Angebote innerhalb der im Angebot benannten Frist durch eine verbindliche schriftliche Bestellung annehmen. Mit der Bestellung ist der Vertrag zustande gekommen. Der Auftrag wird dem Kunden innerhalb von 2 Wochen bestätigt. Auf Ziff.I,2.4 wird verwiesen.

2.2 Der Kunde kann unsere Leistungen auch online bestellen. In diesem Fall stellt die Bestellung des Kunden ein bindendes Angebot dar, das wir innerhalb von 2 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen können. Wird es innerhalb dieser Frist von uns nicht angenommen, so gilt es als abgelehnt.

2.3 Im Fall eines schriftlichen Angebotes gemäß Ziff. I,2.1 ergibt sich der Vertragsgegenstand des jeweiligen Einzelvertrages aus dem Angebot und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Im Fall einer Internetbestellung gemäß Ziff.I, 2.2 ergibt sich der Vertragsgegenstand des jeweiligen Einzelvertrages aus der Auftragsbestätigung und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Auf Ziff.I, 2.4 wird verwiesen.

2.4 Falls die Auftragsbestätigung Abweichungen zu dem Auftrag des Kunden aufweist und diese Abweichungen nicht innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der Auftragsbestätigung beanstandet werden, gilt der Auftrag mit dem Inhalt der Auftragsbestätigung als zustande gekommen.
Der Kunde wird auf die rechtliche Bedeutung einer unterbleibenden Beanstandung ausdrücklich in der Auftragsbestätigung hingewiesen.

2.5 Unsere Leistungsbeschreibungen in Prospekten oder in Internetshops sind freibleibend, sofern sich aus diesen nichts anderes ergibt.

2.6 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sämtlichen sonstigen Angebotsunterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor.

§ 3 Widerrufsrecht des Kunden bei Lieferung im Wege des Fernabsatzes

3.1 Ist der Kunde Verbraucher, steht ihm bei Lieferung im Wege des Fernabsatzes gemäß § 355 BGB ein Widerrufsrecht des Vertrages zu. Die Widerrufsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs der im Vertrag beschriebenen Ware beim Kunden oder einem von ihm benannten Dritten, bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren am Tag des Eingangs der ersten Teillieferung und bei Dienstleistungen nicht vor dem Tag des Vertragsabschlusses.

Jedenfalls beginnt die Widerrufsfrist nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gemäß § 312c Abs. 2 BGB.
Der Widerruf ist zu richten an: in-integrierte informationssysteme GmbH, E-Mail: support@in-gmbh.de

3.2 Das Widerrufsrecht erlischt bei einer Dienstleistung, wenn wir mit der Ausführung der Dienstleistung mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers vor Ende der Widerrufsfrist begonnen haben oder der Verbraucher diese selbst veranlasst hat.

Beim Kauf digitaler Produkte erlischt das Widerrufsrecht mit Herunterladen des digitalen Lizenzschlüssels. Bei Erhalt des Widerrufs werden wir den digitalen Lizenzschlüssel sofort deaktivieren und den gezahlten Kaufpreis zurückerstatten.

3.2 Die Widerrufsfrist beträgt 2 Wochen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform oder durch Rücksendung der Ware innerhalb von 2 Wochen uns gegenüber zu erklären; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung an unsere obige Adresse.

3.3 Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Fernabsatzverträgen zur Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind, insbesondere, wenn sie wegen der Berücksichtigung der Wünsche des Verbrauchers anderweitig nicht oder nur mit einem unzumutbaren Preisnachteil abgesetzt werden könnten.
Das Widerrufsrecht besteht ferner nicht, wenn die von uns gelieferten Waren aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind oder es sich um gelieferte Software handelt, sofern die gelieferten Datenträger vom Verbraucher entsiegelt worden sind.
Die weiteren Ausschlusstatbestände des § 312 d) IV BGB bleiben unberührt.

3.4 Der Kunde hat bei bestehendem und ausgeübtem Widerrufsrecht heruntergeladene Software umgehend zu löschen und uns die Löschung schriftlich anzuzeigen. Ferner hat der Kunde Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebauchnahme der Ware entstandene Verschlechterung zu leisten, soweit die Verschlechterung nicht ausschließlich auf die Prüfung der Sache zurückzuführen ist.

§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug des Kunden, Aufrechnungsausschluss, Nichtabnahmeentschädigung

4.1 Die Preise der jeweiligen Leistungen ergeben sich aus dem Angebot (Ziff.I, 2.1) bzw. der Auftragsbestätigung (Ziff.I, 2.2) oder beigefügten aktuellen Preislisten.

4.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise netto ab obiger Werksanschrift, ausschließlich Verpackung, Versicherung, Steuer, staatlicher Gebühren und Abgaben, Zölle etc..

4.3 Ein Skontoabzug bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.



4.4 Sofern sich nichts anderes vereinbart wurde, sind unsere Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Auslieferung der Ware oder Eintritt des Annahmeverzuges ohne Abzug zur Zahlung fällig.
Nach Ablauf von 14 Tagen seit Auslieferung kommt der Kunde in Zahlungsverzug; einer gesonderten Mahnung bedarf es nicht.

Der Kunde kommt jedoch spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang unserer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung an uns leistet.

4.5 Kommt der Kunde in Verzug, sind wir berechtigt, pauschale Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem gemäß § 246 BGB maßgebenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.
Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, beträgt der pauschale Verzugszinssatz 8 Prozentpunkte über diesem Basiszinssatz.
Können wir einen höheren Verzugsschaden nachweisen, so sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.

4.6 Nimmt der Kunde die bestellte Ware unberechtigterweise nicht ab oder tritt er unberechtigterweise vom Vertrag zurück, so sind wir nach fruchtlosem Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung in Höhe eines Pauschalbetrages von 25 % des Netto-Auftragswertes zu verlangen.
Dem Kunden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder er wesentlich niedriger ist als die Pauschale. Uns bleibt der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

4.7 Gerät der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise länger als 30 Tage in Verzug oder wird der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt, sind wir unbeschadet weiterer Rechte berechtigt, sämtliche Forderungen gegen den Kunden sofort fällig zu stellen, sämtliche Lieferungen und Leistungen zurückzubehalten und sämtliche Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt gemäß Ziff.II,11 geltend zu machen.

4.8 In den in Ziff.I,4.6 genannten Fällen und bei anderen, erheblichen Pflichtverletzungen des Kunden sind wir – auch ohne angemessene Fristsetzung zur Leistung – berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Mit Erhalt der Rücktrittserklärung ist der Kunde nicht mehr berechtigt, die Software zu nutzen, zu vervielfältigen und weiterzugeben oder in sonstiger Weise zu gebrauchen. Der Kunde ist in diesen Fällen verpflichtet, unseren Mitarbeitern Zugang zu den Räumen, in denen sich die Software befindet bzw. angewendet wird, zu gestatten, um die Software abzuholen, ggf. zu löschen und die Einhaltung der in Satz 2 genannten Vertragspflichten zu überprüfen. Der Kunde verzichtet in diesen Fällen auf die Rechte, die ihm aus verbotener Eigenmacht zustehen würden.

4.9 Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Wegen bestrittener Gegenansprüche steht ihm auch kein Zurückbehaltungsrecht zu.

§ 5 Lieferzeit, Lieferhindernisse, Lieferverzug, Preisanpassung

5.1 Vereinbarte Liefer-, Entwicklungs-, Produktionsfristen oder sonstige Fristen sind für beide Parteien nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen und die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.

5.2 Die Software wird mangels anderer Absprache in der bei Auslieferung aktuellen Fassung geliefert.

5.3 Die Lieferung ist bewirkt, indem wir nach unserer Wahl entweder (i) dem Kunden eine Programmkopie der Software auf maschinenlesbarem Datenträger überlassen oder (ii) die Software in einem Netz abrufbar bereitstellen und dies dem Kunden mitteilen, sowie ihm ein Exemplar der Anwendungsdokumentation in ausdruckbarer Form überlassen.

5.4 Für die Einhaltung von Lieferterminen und den Gefahrübergang ist bei körperlichem Versand der Zeitpunkt maßgeblich, in dem wir die Software und Anwendungsdokumentation dem Transporteur übergeben, ansonsten der Zeitpunkt, in dem die Software im Netz abrufbar bereitgestellt ist und dies dem Kunden mitgeteilt wird. Wird die Software oder die Anwendungsdokumentation nach Gefahrübergang beschädigt oder zerstört, liefern wir gegen Erstattung der Kopier- und Versandkosten Ersatz.

5.5 Sollten wir aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger, von uns nicht zu vertretender Umstände nicht zur termingerechten Lieferung in der Lage sein, wird die Lieferfrist für die Dauer dieser Ereignisse verlängert.

5.6 Bei einer Leistungsverhinderung im Sinne von Ziff.I,5.5 von länger als zwei Monaten sind beide Seiten, bei Nichteinhaltung des Liefertermins durch uns aus anderen als den in Ziff.I,5.5 genannten Gründen ist nur der Kunde berechtigt, hinsichtlich der rückständigen Lieferung vom Vertrag zurückzutreten.

Soweit vertraglich keine verbindlichen Lieferfristen vereinbart worden sind, setzt der Rücktritt eine schriftliche Mahnung des Kunden und die Setzung einer Nachfrist von mindestens 14 Arbeitstagen voraus. Dies gilt nicht in den Fällen des § 323 II, IV BGB und bei Vereinbarung eines Fixhandelskaufs.

5.7 Soweit kein bestimmter Liefertermin von uns zugesichert wurde, kann uns der Kunde unter Angabe einer angemessenen Lieferfrist, mindestens jedoch 10 Tage, zur Lieferung auffordern. Mit dem Zugang der Aufforderung geraten wir in Verzug. Hat der Kunde Anspruch auf Ersatz eines Verzugsschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit unsererseits auf höchstens 10 % des vereinbarten Kaufpreises. Will der Kunde darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er uns nach Ablauf der 10-Tagesfrist eine angemessene Frist zur Lieferung oder Leistung setzen. Hat der Kunde Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 10 % des vereinbarten Preises. Ist der Kunde Unternehmer, sind Schadensersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Schadensersatz kann der Kunde im Übrigen nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen verlangen.

5.8 Im Falle einer Nichtverfügbarkeit der versprochenen Leistung, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht erkennbar war, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wir verpflichten uns, den Kunden über die Nichtverfügbarkeit unverzüglich zu informieren und die Leistungen des Kunden unverzüglich zu erstatten. War die Nichtverfügbarkeit der versprochenen Leistung im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht erkennbar, ist unsere Haftung wie auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen hinsichtlich der Erkennbarkeit ausgeschlossen, soweit es sich nicht um hierbei von uns zumindest fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder einer wesentlichen vertraglichen Pflicht (Kardinalpflicht) handelt.

§ 6 Haftung und Haftungsbeschränkungen

6.1 Soweit nicht vertraglich oder in diesen Bedingungen anderweitig geregelt, ist unsere Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen ausgeschlossen, soweit es sich nicht um von uns verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder einer wesentlichen vertraglichen Pflicht (Kardinalpflicht) handelt oder der zum Schaden führende Umstand von uns arglistig verschwiegen worden ist.

6.2 Soweit wir für Pflichtverletzungen dem Grunde nach haften, beschränkt sich unsere Haftung - ausgenommen für den Fall des Vorsatzes und der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit - auf den nach Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf die Höhe des 1,1-fachen des Netto-Kaufpreises beschränkt.

6.3 Wenn und soweit unsere Haftung nach Ziff.I,6.1 u. 6.2 ausgeschlossen oder beschränkt ist, entfällt auch eine Haftung unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

6.4 Wir haften bei einfach fahrlässig verursachtem Datenverlust nur für den Schaden, der auch bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger, der Bedeutung der Daten angemessener Datensicherung durch den Kunden angefallen wäre; diese Begrenzung gilt nicht, wenn die Datensicherung aus von uns zu vertretenden Gründen behindert oder unmöglich war.



6.5 Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 7 Mitwirkungs- und Informationspflichten des Kunden

7.1 Der Kunde hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software informiert und trägt das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht; über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsschluss durch unsere Mitarbeiter bzw. durch fachkundige Dritte beraten lassen.

7.2 Die Einrichtung einer funktionsfähigen – und auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Belastung durch die Vertragsgegenstände ausreichend dimensionierten – Hard- und Softwareumgebung für die Vertragsgegenstände liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden.

7.3 Der Kunde testet die Software vor deren Einsatz gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der bestehenden Hard- und Softwarekonfiguration. Dies gilt auch für Software, die er im Rahmen der Gewährleistung und der Pflege erhält.

7.4 Der Kunde beachtet die von uns für die Installation und den Betrieb der Software gegebenen Hinweise; er wird sich in regelmäßigen Abständen auf den über das Internet unter http://www.in-gmbh.de zugänglichen Webseiten über aktuelle Hinweise informieren und diese beim Betrieb berücksichtigen.

7.5 Soweit uns über die Bereitstellung der Vertragsgegenstände hinaus weitere Leistungspflichten obliegen, wirkt der Kunde hieran im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt.

7.6 Der Kunde gewährt uns zur Fehlersuche und -behebung Zugang zu den Vertragsgegenständen, nach Wahl des Kunden unmittelbar und/oder mittels Datenfernübertragung. Wir sind berechtigt zu prüfen, ob die Vertragsgegenstände in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrages genutzt werden. Zu diesem Zweck sind wir berechtigt, vom Kunden Auskunft zu verlangen, insbesondere über Zeitraum und Umfang der Nutzung der Vertragsgegenstände, sowie zur Einsicht in die Bücher und Schriften, sowie die Hard- und Software des Kunden. Hierfür gestattet uns der Kunde zu den üblichen Geschäftszeiten den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen.

7.7 Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse).

7.8 Soweit der Kunde nicht ausdrücklich vorab darauf hinweist, dürfen wir davon ausgehen, dass alle Daten des Kunden, mit denen er in Berührung kommen kann, gesichert sind.

7.9 Der Kunde trägt Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung dieser Pflichten.

§ 8 Datensicherung

Der Kunde ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem von uns verschuldeten Datenverlust, haften wir deshalb ausschließlich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten von den vom Kunden zu erstellenden Sicherungskopien und für die Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten verloren gegangen wären.

§ 9 Geheimhaltung und Datenschutz

9.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen („Betriebsgeheimnisse“) des jeweils anderen Vertragspartners zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke der Vertragsdurchführung zu verwenden. Zu unseren Betriebsgeheimnissen gehören auch die Vertragsgegenstände und die vertraglich erbrachten Leistungen.

9.2 Der Kunde wird Vertragsgegenstände Mitarbeitern und sonstigen Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Ausübung der ihm eingeräumten Nutzungsbefugnisse erforderlich ist. Er wird alle Personen, denen er Zugang zu Vertragsgegenständen gewährt, über unsere Rechte an den Vertragsgegenständen und die Pflicht zu ihrer Geheimhaltung belehren und diese Personen schriftlich zur Geheimhaltung und Nutzung der Informationen nur im vertragliche Umfang verpflichten, soweit die betreffenden Personen nicht aus anderen Rechtsgründen zur Geheimhaltung mindestens in vorstehendem Umfang verpflichtet sind.

9.3 Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für Betriebsgeheimnisse, die (i) zur Zeit ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner bereits offenkundig oder der anderen Vertragspartei bekannt waren; (ii) nach ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner ohne Verschulden der anderen Vertragspartei offenkundig geworden sind; (iii) nach ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner der anderen Vertragspartei von dritter Seite auf nicht rechtswidrige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwertung zugänglich gemacht worden sind; (iv) die von einer Vertragspartei eigenständig, ohne Nutzung der Betriebsgeheimnisse des Vertragspartners, entwickelt worden sind; (v) die gemäß Gesetz, behördlicher Verfügung oder gerichtlicher Entscheidung veröffentlicht werden müssen – vorausgesetzt, die veröffentlichende Partei informiert den Vertragspartner hierüber unverzüglich und unterstützt ihn in der Abwehr derartiger Verfügungen bzw. Entscheidungen; oder (vi) soweit dem Vertragspartner die Nutzung oder Weitergabe der Betriebsgeheimnisse auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder auf Grund dieses Vertrages gestattet ist.

9.4 Wir verpflichten uns, die Regeln des Datenschutzes einzuhalten, insbesondere wenn uns Zugang zum Betrieb oder zu Hard- und Software des Kunden gewährt wird. Wir stellen sicher, dass unsere Erfüllungsgehilfen diese Bestimmungen ebenfalls einhalten, insbesondere verpflichten wir sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis. Die personenbezogenen Daten behandeln wir in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 10 Gerichtsstand, Erfüllungsort, Schlussbestimmungen

10.1 Sofern der Kunde Vollkaufmann ist, ist Gerichtsstand und Erfüllungsort Konstanz.

10.2 Es gilt ausschließlich Deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

10.3 Wir nehmen die Daten sämtlicher Geschäftspartner in Dateien auf und verarbeiten sie, worauf hingewiesen wird; der Kunde erklärt sich mit der Speicherung der Daten einverstanden.

10.4 Sollte eine Bestimmung unserer obigen AGB oder eine Klausel der Verträge unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. In diesem Fall werden die Parteien für die unwirksamen Bestimmungen zulässige Vereinbarungen treffen, die einerseits den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und andererseits dem ursprünglich gewünschten Zweck möglichst nahe kommen.

II. Softwarekauf

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1 Der Kunde erwirbt von uns die in unserm Angebot (Ziff.I, 2.1) näher bezeichnete Software einschließlich der hierin enthaltenen Datenbestände, sowie die zugehörige Anwendungsdokumentation in ausdruckbarer Form unter den nachstehenden Nutzungsbedingungen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

1.2 Der Quellcode (Source Code) der Software ist nicht Teil der Vertragsgegenstände.

1.3 Für die Beschaffenheit der von uns gelieferten Software ist die bei Versand der Vertragsgegenstände gültige und dem Kunden vor Vertragsschluss zur Verfügung stehende Leistungsbeschreibung abschließend maßgeblich. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der Software schulden wir nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Kunde insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Software in öffentlichen Äußerungen oder in unserer Werbung und/oder des Herstellers, sowie deren Angestellten oder Vertriebspartner herleiten, es sei denn, wir haben die darüber hinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt.



1.4 Soweit unsere Angestellte vor Vertragsschluss Garantien abgeben, sind diese nur wirksam, wenn sie durch unsere Geschäftsleitung schriftlich bestätigt werden.

§ 2 Nutzungsumfang

2.1 Wir räumen dem Kunden ein einfaches, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht an den Vertragsgegenständen zur Einzel- und Mehrplatznutzung gemäß Abs. 2 ein, jedoch nur für das vereinbarte Bestimmungsland, in dem die Vertragsgegenstände verwendet werden sollen. Ohne ausdrückliche Vereinbarung wird das Nutzungsrecht ausschließlich für das Land eingeräumt, in dem der Kunde seinen Geschäftssitz hat.

2.2 Der Nutzungsumfang bestimmt sich nach den einzelvertraglichen Vereinbarungen und den nachfolgenden Alternativen:

2.2.1 Alternative Concurrent-User-Nutzung
Die im Angebot angegebene Anzahl von Benutzern, die gleichzeitig auf allen Zentraleinheiten innerhalb eines Clusters oder auf einer einzelnen Zentraleinheit zugelassen sind, sind zur zeitgleichen Nutzung der Vertragssoftware berechtigt.

2.2.2. Alternative Named-User- Nutzung
Die im Angebot namentlich bestimmten Mitarbeiter sind zur zeitgleichen Nutzung der Vertragssoftware berechtigt.
.
2.2.3. Alternative Floating- Nutzung
Der Kunde ist berechtigt, die Vertragssoftware für eine beliebige Anzahl von Geräten / Benutzern, jedoch nicht über die im Angebot festgelegte maximale Zahl hinaus, zeitgleich zu nutzen.

2.2.4. Alternative Einzelplatz- Nutzung
Der Kunde ist berechtigt, die Vertragssoftware in der im Angebot genannten Anzahl, auf den jeweils eindeutig identifizierbaren Endgeräten von je einem Anwender zeitgleich zu nutzen.

2.2.5. Alternative OEM-Applikations- Nutzung
Wir räumen dem Kunden gegen die im Angebot genannte Vergütung das einfache (nicht ausschließliche Recht) ein, die Vertragssoftware für eine beliebige Anzahl von Geräten / Benutzern, beschränkt auf die im Angebot genannte Softwareanwendung des Kunden (OEM) zu nutzen.

2.2.6. Alternative Unternehmens- Nutzung
Der Kunde ist berechtigt, die Vertragssoftware für eine beliebige Anzahl von Geräten / Benutzern, beschränkt auf die im Angebot genannte Firma und die Nutzung am Firmenstandort, zu nutzen.

2.2.7 Alternative OEM-Site-Nutzung
Der Kunde ist als Betreiber berechtigt, die Vertragssoftware nur für ein Standortkonzept innerhalb einer definierten Anwendung zu nutzen. Ein Standort ist gekennzeichnet durch IT-Systeme in einem Netzverbund für eine Liegenschaft mit einem zentralen Server. Die weiteren Nutzungsbestimmungen dieser Alternative werden einzelvertraglich festgelegt. Die Übertragung oder Anwendung dieser Nutzung auf andere Anwendungen ist nicht enthalten und bedarf einer Erweiterung dieser Nutzungsvereinbarung.

2.2.8 Alternative OEM-Miet-Nutzung
Der Kunde ist als OEM-Anbieter berechtigt, die ihm auf Dauer überlassene Vertragssoftware für einen Endkunden wie folgt
zu vermieten:
- in einer definierten Ausbaustufe der Software
- nur in Verbindung mit einer Software des OEM-Anbieters
- für einen benannten Endkunden des OEM-Anbieters
- gegen eine Mietgebühr zuzüglich der Gebühren für Softwarewartung

Die Übertragung oder Anwendung dieser Nutzung auf andere Projekte/Produkte/Kunden ist nicht enthalten und Bedarf einer Erweiterung dieser Nutzungsvereinbarung. Die enthaltenen Bestanteile bzw. die funktionale Ausbaustufe dieser Nutzung sind getrennt geregelt.

2.2.9 Alternative OEM-Cloud-Nutzung
Der Kunde ist als Cloud-Anbieter berechtigt, die Vertragssoftware für seine Endkunden Nutzer wie folgt zu nutzen:
- Innerhalb des Anwendungsfalls seines definierten Cloud-Services
- gegen nutzungsabhängiges Entgelt definierten Leistungsmerkmale
- gegen Nachweis der entgeltpflichtigen Nutzung

Die Übertragung oder Anwendung dieser Nutzung direkt oder indirekt auf andere Cloud-Services ist nicht enthalten und Bedarf einer Erweiterung dieser Nutzungsvereinbarung. Die enthaltenen Bestanteile bzw. die funktionale Ausbaustufe dieser Nutzungsvereinbarung sind getrennt geregelt.

§ 3 Erweiterung des Nutzungsrechts

3.1 Jede weitergehende Nutzung der Vertragssoftware, insbesondere einer Nutzung durch eine höhere Zahl als der im Angebot genannten Zahl von Arbeitsplätzen / Benutzern ist vor vertraglicher Erweiterung des Nutzungsrechts unzulässig und stellt eine Übernutzung und damit vertragswidrige Handlung dar.

3.2 Der Kunde ist verpflichtet, uns jeden Fall einer Übernutzung unverzüglich mitzuteilen. Die Parteien werden dann versuchen, eine Vereinbarung über die Erweiterung der Nutzungsrechte zu erzielen.

3.3 Für den Zeitraum der Übernutzung sind wir berechtigt, eine Entschädigung für die Übernutzung entsprechend unserer jeweils aktuellen Preisliste zu verlangen. Bei der Berechnung der Entschädigung wird eine vierjährige lineare Abschreibung zugrunde gelegt.

3.4 Teilt Kunde die Übernutzung nicht mit, wird eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Preises der in Anspruch genommenen Nutzung entsprechend unserer jeweils aktuellen Preisliste von fällig.

§ 4 Nutzungsbedingungen

4.1 Wird der Kunde von uns für Mehrfachlizenzierung der Vertragssoftware autorisiert, so gelten die nachfolgenden Nutzungsbedingungen für jede einzelne dieser Nutzungen.

4.2 Der Kunde verpflichtet sich sicherzustellen, dass jeder, der die Vertragssoftware nutzt, die Lizenz- und Nutzungsvereinbarung einhält.

4.3 Urheberrechts- und sonstige Schutzrechtsvermerke innerhalb der Vertragssoftware dürfen weder entfernt noch verändert werden.

4.4 Der Kunde ist berechtigt, die Vertragssoftware maximal der im Angebot/ Auftragsbestätigung gemäß Ziff. I 2.1./2.2. genannten Anzahl von Benutzern zur Verfügung zu stellen.

4.5 Vervielfältigungen der Software sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der Käufer darf von der Software Sicherungskopien nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang anfertigen. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk zu versehen.
Hat der Kunde die Software im Wege des Online-Downloads erworben, ist er berechtigt, die Software bei Weitergabe nach § 7 auf einen Datenträger zu kopieren. Im Übrigen erschöpft sich unser Recht an der Online-Kopie in gleicher Weise als hätte der Kunde die Software auf Datenträger erhalten.

4.6 Der Kunde ist zu Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen der Software i.S. des § 69 c Nr. 2 UrhG nur insoweit befugt, als das Gesetz solches unabdingbar erlaubt. Bevor der Kunde selbst oder durch Dritte Fehler beseitigt, gestattet er uns zwei Versuche, den Fehler zu beseitigen. Dem Kunden stehen an solchen Bearbeitungen eigene Nutzungs- und Verwertungsrechte – über die nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte hinaus – nicht zu. Wir können jedoch – gegen angemessene Vergütung – die Einräumung eines ausschließlichen oder nicht ausschließlichen, räumlich und zeitlich unbeschränkten Nutzungsrechts mit dem Recht der Unterlizenzvergabe, verlangen.

4.7 Der Kunde ist zur Dekompilierung oder Reverse Engineering der Software nur in den Grenzen des § 69 e UrhG berechtigt und erst, wenn wir nach schriftlicher Aufforderung mit angemessener Frist nicht die notwendigen Daten und/oder Informationen zur Verfügung gestellt haben, um Interoperabilität mit anderer Hard- und Software herzustellen.

4.8 Wird dem Kunden im Rahmen von Nachbesserung oder Pflege Ergänzungen (z.B Patches, Ergänzungen des Bedienerhandbuches) oder eine Neuauflage des Vertragsgegenstandes (zB Update, Upgrade) überlassen, die früher überlassene Vertragsgegenstände („Altsoftware“) ersetzt, unterliegen diese den Bestimmungen dieser Vereinbarung.
Wird von uns eine Neuauflage des Vertragsgegenstandes zur Verfügung gestellt, so erlöschen in Bezug auf die Altsoftware die Befugnisse des



Kunden nach diesem Vertrag auch ohne unser ausdrückliches Rückgabeverlangen, sobald der Kunde die neue Software produktiv nutzt. Der Kunde erhält jedoch eine dreimonatige Übergangsphase eingeräumt, in der beide Versionen der Vertragsgegenstände nebeneinander genutzt werden dürfen.

4.9 Eine Vervielfältigung oder Umarbeitung der Anwendungsdokumentation ist – vorbehaltlich der Ziff. II,4.6 und 4.7 (soweit die Dokumentation in die Software integriert ist) – nicht gestattet.

4.10 Im Übrigen gelten die Nutzungsbestimmungen der jeweiligen Softwarehersteller.

§ 5 Installation, Schulung, Pflege

5.1 Für die Installation der Software wird auf die in der Anwendungsdokumentation beschriebenen Installationshinweise verwiesen, insbesondere auf die Hard- und Softwareumgebung, die beim Kunden vorhanden sein muss. Auf Wunsch des Kunden übernehmen wir die Installation der Software auf der Basis einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung.

5.2 Beratung, Einweisung und Schulung leisten wir nach gesonderter Vereinbarung.

5.3 Die Pflege der Software bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Mängelansprüche aufgrund einer Nutzungsvereinbarung werden durch einen Pflegevertrag nicht berührt; sie können während des Gewährleistungszeitraumes kostenfrei nach den Bestimmungen gemäß Ziff. II, 9 geltend gemacht werden.

§ 6 Schutz von Software und Anwendungsdokumentation

6.1 Soweit nicht dem Kunde nach diesem Vertrag ausdrücklich Rechte eingeräumt sind, stehen uns alle Rechte an den Vertragsgegenständen (und aller vom Kunden angefertigter Kopien) – insbesondere das Urheberrecht, die Rechte auf oder an Erfindungen sowie technische Schutzrechte – ausschließlich zu. Das gilt, sofern wir Bearbeitungen an den Vertragsgegenständen vornehmen. Das Eigentum des Kunden an den jeweiligen Datenträgern solcher Kopien bleibt unberührt.

6.2 Der Kunde wird die überlassenen Vertragsgegenstände sorgfältig verwahren, um Missbrauch auszuschließen. Vorbehaltlich des Nutzungsrechts nach Ziff. II 2.2.5, 2.2.7, 2.2.8 und 2.2.9, wird der Kunde Vertragsgegenstände (gleich ob unverändert oder umgearbeitet) Dritten nur nach unsere vorheriger schriftlicher Zustimmung zugänglich machen. Als Dritte gelten nicht die Angestellten des Kunden sowie sonstige Personen, die sich zur vertragsgemäßen Nutzung der Vertragsgegenstände beim Kunden aufhalten. Ziff. I, 9.1 bleibt unberührt.

6.3 Dem Kunde ist es nicht gestattet, unsere Urheberrechtsvermerke, Kennzeichen und/oder Kontrollnummern oder -zeichen zu verändern oder zu entfernen. Ändert oder bearbeitet der Kunde die Vertragsgegenstände, sind diese Vermerke und Kennzeichen in die geänderte Fassung des Vertragsgegenstandes zu übernehmen.

6.4 Der Kunde führt Buch über die von ihm vertragsgemäß auf Datenträgern hergestellten Kopien von Vertragsgegenständen und deren Verbleib und erteilt uns auf Anfrage hierüber Auskunft und Einsicht.

6.5 Gibt der Kunde Datenträger, Speicher oder sonstige Hardware, auf denen Vertragsgegenstände (ganz oder teilweise, unverändert oder umgearbeitet) gespeichert sind, (i) an Dritte ab, ohne dass eine Weitergabe nach Ziff.II,7 vorliegt oder (ii) gibt er den unmittelbaren Besitz hieran auf, trägt er dafür Sorge, dass vorher die gespeicherten Vertragsgegenstände vollständig und dauerhaft gelöscht werden.

§ 7 Weitergabe

7.1 Vorbehaltlich des Nutzungsrechts nach Ziff. II 2.2.5, 2.2.7, 2.2.8 und 2.2.9, darf der Kunde die Vertragsgegenstände einem Dritten nur einheitlich und unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung der Vertragsgegenstände überlassen. Die vorübergehende oder teilweise entgeltliche Überlassung der Nutzung an Dritte ist untersagt, gleich ob die Vertragsgegenstände in körperlicher oder unkörperlicher Form überlassen werden. Das Gleiche gilt bei unentgeltlicher Überlassung.

7.2 Die Weitergabe der Vertragsgegenstände bedarf unserer schriftlichen Zustimmung. Wir verpflichten uns, die Zustimmung zu erteilen, wenn (i) uns der Kunde schriftlich versichert, dass er alle Originalkopien der Vertragsgegenstände dem Dritten weitergegeben und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat, und (ii) der Dritte uns gegenüber schriftlich sein Einverständnis mit den hier vereinbarten Nutzungs- und Weitergabebedingungen erklärt.

§ 8 Untersuchungs- und Rügepflicht

8.1 Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB ist, hat er die Ware unverzüglich nach Übergabe zu untersuchen, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Zeigt sich ein Mangel, ist uns dieser unverzüglich und konkret anzuzeigen.
Die Rügepflicht beträgt maximal 4 Wochen; maßgeblich ist der Zugang einer schriftlichen Rüge (auch Telefax) bei uns. Tritt der Mangel erst später in Erscheinung, muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels gemacht werden.

8.2 Die Gewährleistungsrechte des kaufmännischen Kunden entfallen, soweit er den in 8.1 beschriebenen Obliegenheiten nicht nachkommt.

8.3 Ist der Kunde Verbraucher oder Nicht-Kaufmann im Sinne des HGB, hat er offensichtliche Mängel innerhalb von 5 Wochen nach Erhalt der Ware schriftlich (auch durch Telefax) zu rügen. Hier genügt die Absendung innerhalb der Frist.

8.4 Die gerügte Ware hat der kaufmännische Kunde in der Original- oder einer gleichwertigen ordnungsgemäßen Verpackung frachtfrei an uns zurückzusenden.

§ 9 Sach- und Rechtsmängel; sonstige Leistungsstörungen; Verjährung

9.1 Wir leisten nach den Regeln des Kaufrechts Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der Vertragsgegenstände gem. Ziff. II, 1.1 und dafür, dass der Nutzung der Vertragsgegenstände im vertraglichen Umfang durch den Kunde keine Rechte Dritter entgegenstehen. Die Gewähr für die Freiheit der Vertragsgegenstände von Rechten Dritter gilt jedoch nur für das zwischen den Parteien vereinbarte Bestimmungsland, in dem die Vertragsgegenstände verwendet werden sollen. Ohne ausdrückliche Vereinbarung gilt die Gewähr für das Land, in dem der Kunde seinen Geschäftssitz hat.

Wir übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Software den Anforderungen bzw. den Zwecken des Kunden genügt. Des Weiteren ist die Gewähr dafür, dass die Software mit anderer vom Kunden ausgewählten Software zusammenarbeitet ausgeschlossen.

9.2 Fehler in der Fremdsoftware oder in Fremdbasisprodukten für unsere Software werden im Rahmen der Gewährleistung des Fremdlieferanten beseitigt.

9.3 Wir leisten bei Sachmängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlassen wir nach unserer Wahl dem Kunden einen neuen, mangelfreien Softwarestand oder beseitigen den Mangel; als Mangelbeseitigung gilt auch, wenn wir dem Kunde zumutbare Möglichkeiten aufzeigen, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.
Bei Rechtsmängeln leisten wir zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu sind wir berechtigt, dem Kunden nach seiner Wahl eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an den gelieferten Vertragsgegenständen oder an ausgetauschten oder geänderten gleichwertigen Vertragsgegenständen zu überlassen.
Wir sind berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde zumindest einen angemessenen Teil der Vergütung bezahlt hat.

9.4 Der Kunde ist verpflichtet, einen neuen Softwarestand zu übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht zu erheblichen Nachteilen führt.

9.5 Schlagen zwei Versuche der Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung zu setzen. Er hat dabei ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass er sich das Recht vorbehält, bei erneutem Fehlschlagen vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.
Schlägt die Nachbesserung auch in der Nachfrist fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern, außer es liegt ein unerheblicher Mangel vor. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leisten wir im Rahmen der in Ziff. I, 6 festgelegten Grenzen. Wir können nach Ablauf einer gem. Satz 1

gesetzten Frist verlangen, dass der Kunde seine aus dem Fristablauf resultierenden Rechte binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung ausübt. Nach Fristablauf geht das Wahlrecht auf uns über.

9.6 Erbringen wir bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so können wir hierfür Vergütung entsprechend seiner üblichen Sätze verlangen. Das gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht nachweisbar oder uns nicht zuzurechnen ist. Zu vergüten ist außerdem unser Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass der Kunde seinen Pflichten gem. Ziff.I,7 nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

9.7 Behaupten Dritte Ansprüche, die den Kunden hindern, die ihm vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnisse wahrzunehmen, hat uns der Kunde unverzüglich und umfassend zu unterrichten. Der Kunde ermächtigt uns hiermit, Klagen gegen Dritte gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Wird der Erwerber verklagt, stimmt er sich mit uns ab und nimmt Prozesshandlungen, insbesondere Anerkenntnisse und Vergleiche, nur mit unserer Zustimmung vor.
Wir sind verpflichtet, die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren und den Kunden von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden freizustellen, soweit diese nicht auf dessen pflichtwidrigem Verhalten beruhen.

9.8 Aus sonstigen Pflichtverletzungen kann der Kunde Rechte nur herleiten, wenn er diese gegenüber uns gegenüber schriftlich gerügt und uns eine Nachfrist zur Abhilfe eingeräumt hat. Das gilt nicht, soweit nach der Art der Pflichtverletzung eine Abhilfe nicht in Betracht kommt. Für Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die in ZIff.I , 6 festgelegten Grenzen.

9.9 Die Verjährungsfrist für alle Gewährleistungsansprüche gegenüber Unternehmern beträgt ein Jahr und beginnt mit der Lieferung bzw. Bereitstellung (sowie Benachrichtigung des Kunden hiervon) der Vertragsgegenstände; die gleiche Frist gilt für sonstige gegen uns gerichtete Ansprüche, gleich welcher Art.
Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits, bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Personenschäden oder Rechtsmängeln iS des § 447 Abs. 1 Nr. 1 a BGB, sowie bei Garantien (§ 444 BGB) gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, ebenso bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.10 Ist der Kunde Verbraucher, beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre.

§ 10 Garantien

10.1 Soweit nicht vertraglich anders vereinbart, sichern wir keine Eigenschaften der Ware zu und erteilen dem Kunden keine Garantien.

10.2 Soweit vom Hersteller Garantien erteilt wurden, bleiben die Ansprüche des Kunden gegen diesen unberührt.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

11.1 Wir behalten uns das Eigentum an allen gelieferten Gegenständen und Materialien bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem jeweiligen Vertrag vor.

11.2 Ist der Kunde Unternehmer, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch für unsere Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf stehenden Forderungen. Auf Verlangen des Kunden sind wir zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Kunde sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherung besteht.

11.3 Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, der uns nach obigen Bestimmungen zusteht, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, werden wir auf Anforderung des Kunden den überschießenden Teil der Sicherungsrechte nach unserer Wahl freigeben. Für den Fall des Abschlusses von Versicherungen der Vorbehaltsware gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- oder sonstigen Schäden tritt der Kunde uns seine Rechte aus der Versicherung bereits jetzt ab; wir nehmen die Abtretung an.

11.4 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Ist der Kunde Verbraucher, bleiben die Bestimmungen in §§ 498, 504 BGB unberührt.

§ 12 Ende des Nutzungsrechts an den Vertragsgegenständen

In allen Fällen der Beendigung seiner Nutzungsberechtigung (z.B. durch Rücktritt, Nachlieferung) gibt der Kunde alle Lieferungen der Vertragsgegenstände unverzüglich heraus und löscht sämtliche Kopien, soweit er nicht gesetzlich zu längerer Aufbewahrung verpflichtet ist. Ziff. II, 4.7 bleibt unberührt. Die Erledigung versichert er uns gegen überschriftlich.

III. Softwaremiete

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1 Der Kunde mietet von uns die in unserm Angebot/ Auftragsbestätigung (Ziff. I,. 2.1/2.2) näher bezeichnete Software einschließlich der hierin enthaltenen Datenbestände, sowie die zugehörige Anwendungsdokumentation in ausdruckbarer Form unter den nachstehenden Nutzungsbedingungen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

1.2 Eine Überlassung von Aktualisierungen der Software erfolgt – außer zum Zwecke der Mängelbeseitigung – gegebenenfalls nur aufgrund gesonderter Vereinbarung.

1.3 Der Kunde erhält das Computerprogramm im Objektcode auf einem Datenträger zur Anwendung bereit. Er erhält außerdem die vertraglich vereinbarten Exemplare der Dokumentation (Installationsanleitung und Benutzerhandbuch).

§ 2 Installation, Beratung

2.1 Der Kunde installiert die Software selbst.

2.2 Wir schulden Beratungsleistungen nur, sofern dies ausdrücklich und gesondert vereinbart wird.

2.3 Anpassungen bzw. Änderungen der Software sowie die Erstellung von Schnittstellen zu Dritt-Programmen schulden wir nur, soweit diese zur Instandhaltung bzw. Instandsetzung der Mietsache bzw. zur Sicherung des vertragsgemäßen Gebrauchs erforderlich sind. Im Übrigen sind wir zu Anpassungen bzw. Änderungen nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird; entsprechende Leistungen sind vom Kunden gegebenenfalls gesondert zu angemessenen und marktüblichen Konditionen zu vergüten.

§ 3 Miete

3.1 Die Miete ergibt sich aus den dem Angebot (Ziff.I, 2.1) oder der Auftragsbestätigung (Ziff.I, 2.2). Sie umfasst die Vergütung für die Überlassung und Nutzung der Software sowie für deren Instandhaltung und Instandsetzung.

3.2 Die Fälligkeit der Miete wird einzelvertraglich festgelegt.

3.3 Wir sind berechtigt, die Miete erstmals nach Ablauf von zwölf Monaten nach Vertragsschluss mit einer schriftlichen Ankündigung von drei Monaten zum Monatsende zu erhöhen, sofern und soweit sich unsere für die Erhaltung der Mietsache anfallenden Kosten erhöht haben. Der Kunde hat das Recht, das Mietverhältnis innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der Ankündigung einer Mieterhöhung zu kündigen. Bei einer Reduzierung der entsprechenden Kosten kann der Kunde nach Ablauf der in Satz 1 bezeichneten Frist eine entsprechende Herabsetzung der Miete verlangen.

§ 4 Nutzungsrechte an der Software, Nutzung im Netzwerk

4.1 Wir räumen dem Kunden das einfache, nicht übertragbare Recht ein, das überlassene Programm im Objektcode sowie die sonstigen Komponenten der Software zum vertragliche festgesetzten Zweck nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen befristet für die Dauer des Vertrages zu nutzen.

4.2 Der Kunde ist berechtigt, das Programm innerhalb des vertraglich (Angebot gem. Ziff.I.2.1 oder der Auftragsbestätigung gem. Ziff. I.2.2) beschriebenen Netzwerks auf der vereinbarten Anzahl von Servern und der vereinbarten Anzahl von Arbeitsplatzrechnern (Clients) zu nutzen. Die Nutzung des Programms auf weiteren Servern als den vertraglich vereinbarten Clients ist unzulässig, es sei denn, wir stimmen dem ausdrücklich zu. Wir können unsere Zustimmung von der Entrichtung einer zusätzlichen angemessenen Vergütung abhängig machen.



4.3 Ist die Nutzung des Programms auf einem der Rechner (Client bzw. Server) dem Kunden zeitweise, insbesondere wegen Störungen oder wegen Reparatur- bzw. Wartungsarbeiten nicht oder nur eingeschränkt möglich, so ist er berechtigt, das Programm übergangsweise auf einem Austausch-Rechner zu nutzen. Bei einem dauerhaften Wechsel des Rechners ist die Nutzung des Programms auf dem neu eingesetzten Rechner zulässig; das Programm ist auf dem zuvor eingesetzten Rechner vollständig zu löschen.

§ 5 Vervielfältigung der Software

5.1 Der Kunde ist zur Vervielfältigung des Programms sowie der Dokumentation berechtigt, wenn und soweit dies für die bestimmungsgemäße Nutzung notwendig ist.

5.2 Der Kunde ist berechtigt, Kopien des Programms zu erstellen, soweit diese zur Sicherung der künftigen Nutzung des Programms sowie zu Zwecken einer den betrieblichen Anforderungen des Kunden entsprechenden Datensicherung und Archivierung erforderlich sind.

5.3 Der Kunde ist verpflichtet, auf unsere Anfrage Auskunft über Anzahl, Speichermedium und Aufbewahrungsort der angefertigten Kopien zu erteilen.

5.4 Die Befugnis des Kunden zur Vervielfältigung des Programm-Codes unter den Voraussetzungen des § 69 d Abs. 1 UrhG bleibt unberührt.

5.5 Sonstige Vervielfältigungen sind unzulässig.

§ 6 Umarbeitungen des Programms; Dekompilierung bzw. Reverse Engineering

6.1 Der Kunde darf keine Umarbeitungen an dem Programm vornehmen, es sei denn, diese sind für die bestimmungsgemäße Benutzung erforderlich und nach den nachfolgenden Vorschriften zulässig. Eine Umarbeitung ist zulässig, wenn sie für die Beseitigung eines Mangels notwendig ist und wir uns mit der Berichtigung des Mangels in Verzug befinden, von uns die Mängelbeseitigung unberechtigt ablehnt wird oder wir aus sonstigen, unserem Verantwortungsbereich zuzurechnenden Gründen zur unverzüglichen Mängelbeseitigung außerstande sind. Eine Umarbeitung ist auch zulässig, wenn sie zur Behebung von Kompatibilitätsproblemen beim Zusammenwirken des Programms mit anderen vom Kunden benötigten Programmen erforderlich ist, und die Umarbeitung nicht durch uns beseitigt wird. Wir sich berechtigt für die Umarbeitung eine angemessene marktübliche Vergütung zu berechnen.

6.2 Der Kunde darf mit Maßnahmen nach Abs. 1 keine Dritten beauftragen, die zu uns in Wettbewerb stehen, sofern er nicht nachweist, dass die Gefahr der Preisgabe wichtiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (insbesondere von Funktionen und Design des Programms) ausgeschlossen ist.

6.3 Die Dekompilierung bzw. Reverse Engineering des Programms ist nur zulässig, wenn die in § 69 e Abs. 1 UrhG genannten Voraussetzungen und Bedingungen vorliegen. Die hierdurch gewonnenen Informationen dürfen nicht entgegen den Maßgaben von § 69 e Abs. 2 UrhG verwendet bzw. weitergegeben werden.

6.4 Kennzeichnungen der Software, insbesondere Urheberrechtsvermerke, Marken, Seriennummern oder ähnliches dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.

§ 7 Überlassung der Software an Dritte

7.1 Der Kunde ist ohne unsere Erlaubnis nicht berechtigt, die Software Dritten zu überlassen, insbesondere diese zu veräußern oder zu vermieten.

7.2 Die unselbständige Nutzung durch die Arbeitnehmer des Kunden bzw. sonstige dem Weisungsrecht des Kunden unterliegende Dritte im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs ist zulässig.

§ 8 Anzeige- und Obhutspflichten des Kunden

8.1 Der Kunde ist verpflichtet, dem Anbieter Mängel der Software unverzüglich zu melden. Er wird hierbei die Hinweise des Anbieters zur Problemanalyse im Rahmen des ihm Zumutbaren berücksichtigen und alle ihm vorliegenden, für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Informationen an uns weiterleiten.

8.2 Der Kunde ist verpflichtet einen Wechsel der Rechner, auf dem das Programm eingesetzt wird, mitzuteilen.

8.3 Der Kunde hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Software vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Er wird die Originaldatenträger und die Datenträger mit den von ihm vertragsgemäß hergestellten Kopien sowie die Dokumentation an einem gesicherten Ort verwahren. Er wird seine Arbeitnehmer und die sonstigen gem. Ziff. III 7.2 zur unselbständigen Nutzung berechtigten Personen darauf hinweisen, dass die Anfertigung von Kopien über den vertragsmäßigen Umfang hinaus unzulässig ist.

§ 9 Rechte des Kunden bei Mängeln

9.1 Wir sind verpflichtet, Mängel an der überlassenen Software einschließlich der Dokumentation zu beheben.

9.2 Die Behebung von Mängeln erfolgt nach unserer Wahl durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

9.3 Eine Kündigung des Kunden gem. § 544 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn uns ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von uns verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunden gegeben ist.

9.4 Die Rechte des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne unsere Zustimmung Änderungen an der Mietsache vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderungen keine für uns unzumutbaren Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung der Mängel haben. Die Rechte des Kunden wegen Mängeln bleiben unberührt, sofern der Kunde zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts gem. § 546 a Abs. 2 BGB berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.

§ 10 Haftungsbeschränkungen

10.1 Wir haften für Fälle leicht fahrlässigen Verhaltens begrenzt auf das sechsfache der monatlichen Miete je Schadensfall.

10.2 Unsere verschuldensunabhängige Haftung nach § 546 a Abs. 1, 1. Alternative BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen.

10.3 Im Übrigen wird auf Ziff. I,6 verwiesen.

§ 11 Vertragslaufzeit, Beendigung des Mietverhältnisses

11.1 Mietbeginn und Mietdauer ergeben sich aus den dem Angebot (Ziff. 2.1) oder der Auftragsbestätigung (Ziff. 2.2). Das Mietverhältnis verlängert sich, sofern es nicht von einer der Parteien zum jeweiligen Ende der Laufzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt wird, automatisch um weitere 12 Monate.

11.2 Die Kündigungsrechte des Kunden nach Ziff. III, 9 bleiben unberührt.

11.3 Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

11.4 Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 12 Rückgabe

12.1 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Kunde verpflichtet das Programm auf den Originaldatenträgern einschließlich Handbüchern und Dokumentation an uns zurückzugeben. Gegebenenfalls erstellte Kopien des von uns überlassenen Programms sind vollständig und endgültig zu löschen.

12.2 Wir können statt der Rückgabe auch die Löschung des überlassenen Programms sowie die Vernichtung der überlassenen Handbücher und Dokumentation verlangen.



12.3 Jede Nutzung der Software nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist unzulässig.

IV. Wartung (Software-Updates)

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1 Der Kunde erhält von uns die in unserm Angebot/Auftragsbestätigung (Ziff. I 2.1/ 2.2) näher bezeichneten Updates unter den nachstehenden Bedingungen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

Unsere Leistungen beziehen sich auf die gültigen und vom Kunden nicht veränderten Versionen der vertraglich spezifizierten Softwareprodukte. Es wird mit einer Übergangsfrist von drei Monaten, nur die jeweils zum Vertrieb freigegebene, aktuelle Fassung der Software unterstützt:

1.2 Nicht Gegenstand der Wartung sind Upgrade/eine neue Version/ein neues Release des Programms, sowie Supportleistungen gemäß Ziff. V. jeglicher Art.

1.3 Die Lieferung neuer Programmteile in Form von Upgrades/ neuen Versionen/neuen Releases bedarf einer separaten schriftlichen Vereinbarung.

§ 2 Leistungsumfang

2.1 Wir verpflichten uns, dem Kunden das jeweils aktuelle Update als Download zur Verfügung zu stellen.

2.2 Wir informieren den Kunden, wo er für die im Angebot / Auftragsbestätigung (Ziff. I, 2) aufgeführte Software, die neuesten Stände in der Originalversion downloaden kann.

2.3 Wir bestimmen den Umfang der Updates nach eigenem Ermessen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Aufnahme zusätzlicher Funktionalitäten oder Programmerweiterungen der unterstützten Vertragssoftware.

§ 3 Der Umfang der Nutzungsrechte

Der Umfang der Nutzungsrechte und die sonstigen Bedingungen für die neuen Stände, bestimmen sich nach den im Vertrag für die Erstversion vereinbarten Inhalten.

§ 4 Vergütung

4.1 Für die vereinbarten Wartungsleistungen zahlt der Kunde eine jährliche Gebühr gemäß Angebot (Ziff. I, 2.1) oder Auftragsbestätigung (Ziff. I,2.2).

Dies gilt unabhängig davon, ob und wie oft die Leistungen in Anspruch genommen werden.

4.2 Gebühren und Zuschläge sind zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.

4.3 Erweitert der Kunde die Anzahl seiner im Bezug auf die vertragsgegenständliche Software nutzungsberechtigten Clients, erweitert sich im gleichen Maße automatisch der von ihm bezogene Wartungsumfang. Wir sind daher berechtigt, die für die entsprechende neue Anzahl von Clients anfallende Gebühr lt. Angebot / Auftragsbestätigung ab dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde die Clients nutzt, in Rechnung zu stellen.

4.4 Die Gebühr gem. Ziff. IV,4.1 ist jeweils für ein Vertragsjahr im Voraus zahlbar. Sie ist jeweils 14 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

4.5 Wir sind zur Änderung der vertraglich festgelegten Gebühren berechtigt. Frühestens nach Ablauf des ersten Vertragsjahres und maximal einmal im Kalenderjahr sind wir berechtigt, die im Angebot / Auftragsbestätigung enthaltenen Gebühren mit Wirkung für Bestandsverträge der allgemeinen Preisentwicklung anzupassen. Beträgt die Erhöhung der Gebühren mehr als 10% kann der Kunde binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Erhöhung der Gebühren in Kraft treten soll.

§ 5 Sach und Rechtsmängel

Auf Ziff II., 9 wird verwiesen.

§ 6 Vertragsdauer

6.1 Die Vertragsdauer ergibt sich aus dem Angebot, bzw. der Auftragsbestätigung nach Ziff. I 2.1/ 2.2.

6.2 Ist der Wartungsvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann er mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, erstmals zum 31.12. des auf den Vertragsabschluss folgenden Kalenderjahres.

6.3 Das dem Kunden eingeräumte Nutzungsrecht bleibt von einer Kündigung des Wartungsvertrages unberührt.

6.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigt der Kunde wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes, der von uns zu vertreten ist, so werden wir bereits bezahlte Pflegegebühren anteilig zurückzahlen.

V. Supportleistungen

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Kunde erhält von uns die in unserem Angebot/ Auftragsbestätigung (Ziff. I, 2.1, 2.2) näher bezeichneten Leistungen unter den nachstehenden Bedingungen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

§ 2 Art und Weise des Supports

2.1 Hotline und zentraler Support

2.1.1 Die Hotline nimmt Fehlermeldungen des Kunden entgegen und leitet diese an die zuständige Stelle weiter. Fragen und Probleme bei der Handhabung der Software werden schriftlich oder telefonisch geklärt.

2.1.2 Die Hotlineberatung beinhaltet die Beantwortung der auf einen bestimmten Anwendungsfall (den Supportfall) bezogene Fragen zu den unterstützten Produkten, zur Produktdokumentation sowie zu Programmabläufen und Anwendung der unterstützten Produkte im Rahmen der von uns in der Dokumentation mitgeteilten Konfiguration und Systemumgebung.

Ziel der Hotlineberatung ist es, den Kunden in die Lage zu versetzen, einzelne Anwendungsfälle sachgerecht durchführen zu können, sowie Probleme selbst zu beheben oder zu umgehen.

2.1.3 Folgende Leistungen sind nicht Leistungsbestandteil: Schulung oder Einweisung in die unterstützten Produkte, Prüfung oder Installation von Drittprogrammen, Serverkonfiguration oder Systemadministration.

Darüber hinaus ist eine Problemlösung nicht geschuldet.

2.1.4 Die Supportanforderung des Kunden soll grundsätzlich per E-Mail, ggf. unter Verwendung des von dem Kunden eingestellten Webformulars erfolgen. Hierzu steht dem Kunden die Hotline-Web-Site 24 h täglich zur Verfügung.

2.1.5 Der Hotline-Service steht telefonisch innerhalb der üblichen Geschäftszeiten von Montag bis Freitag, 9 Uhr bis 12 Uhr und 14 Uhr bis 16 Uhr zur Verfügung. Wir behalten uns das Recht vor, diese Zeiten geringfügig zu ändern.

2.2. Fehlerbehandlung

2.2.1 Der Umfang der Fehlerbehandlung an der aufgeführten Software ergibt sich aus dem Angebot/ der Auftragsbestätigung gemäß Ziff. I 2.1/ 2.2 Voraussetzung der Fehlerbehandlung ist, dass die Softwareversion beim Kunden in der vertraglich überlassenen Form unverändert läuft.

2.2.2 Soweit vertraglich nichts anders vereinbart ist, gehören zur Fehlerbehandlung die Eingrenzung der Fehlerursache, die Fehlerdiagnose sowie die Behebung des Fehlers oder soweit dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist, das Umgehen einer Fehlerauswirkung.

2.2.3 Art und Weise der Mangelbeseitigung stehen in unserem billigen Ermessen. Bieten wir zur Vermeidung oder Beseitigung von Mängeln Patches, Bugfixes, eine neue Programmversion oder Programmteile etc. an, so hat der Kunde diese, wenn und sobald es für ihn zumutbar ist, zu übernehmen und auf seiner Hardware gemäß unseren Installationsanweisungen zu installieren. Die Mangelbeseitigung in Form



von Patches, Bugfixes oder einer neuen Programmversion kann der Kunde ablehnen, wenn diese nicht die gleiche Kompatibilität und Funktionalität aufweisen wie das ersetzte Programm oder der ersetzte Programmteil

2.2.4 Die Beseitigung eines Mangels kann darüber hinaus auch in der Form von Handlungsanweisungen gegenüber dem Kunden erfolgen. Der Kunde hat derartige Handlungsanweisungen zu befolgen, es sei denn, dies ist ihm nicht zumutbar.

2.2.5 Können wir einen Mangel nicht innerhalb des vertraglich vereinbarten Zeitraums beseitigen, stellen wir dem Kunden auf unsere Kosten vorübergehend eine Umgehungslösung zur Verfügung. Unsere Verpflichtung zur dauerhaften Mangelbeseitigung bleibt durch die Lieferung einer vorübergehenden Umgehungslösung unberührt.

2.2.6 Gemeldete Mängel gelten als behoben, wenn sie als 'reproduzierbare' unter den identischen Umständen nicht mehr auftreten als 'nicht reproduzierbare' in 4 Verarbeitungen, längstens aber in 4 Monaten, nicht mehr auftreten.

2.3 Subunternehmer
Mit Zustimmung des Kunden sind wir berechtigt, sämtliche Pflichten durch Dritte ausführen zu lassen. In diesem Fall gewährleisten wir weiterhin die ordnungsgemäße Erfüllung unserer Vertragspflichten. Der Kunde nimmt die erbrachten Leistungen des Dritten, als unsere Leistungen an.

§ 3 Mitwirkungspflicht des Kunden

3.1 Der Kunde ist verpflichtet, uns in jeder Hinsicht bei der Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten kostenfrei zu unterstützen.

3.2 Der Kunde benennt schriftlich einen Verantwortlichen, der alle für die Zwecke der Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten besitzt.

3.3 Dem Kunden obliegt die ordnungsgemäße und vorschriftsmäßige Installation neuer Releases und Updates.

3.4 Der Kunde ist verpflichtet, sich unverzüglich nach Lieferung der Software eine Sicherungskopie anzufertigen. Diese Verpflichtung besteht auch jeweils nach Installation von neuen Ständen oder Fehlerbehandlungen.

3.5 Es obliegt dem Kunden, personenbezogene Daten vor dem Zugriff durch unsere Mitarbeiter, der sich im Rahmen von Supportarbeiten ergeben kann, zu sichern.

3.6 Der Kunde trifft im Rahmen des Zumutbaren die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung, Eingrenzung und schriftlichen Dokumentation der Fehler oder sonstigen Mängel. Hierzu gehören die Anfertigung eines Mängelberichts von Systemprotokollen und Speicherauszügen, die Bereitstellung der getroffenen Eingabe- und Ausgabedaten, von Zwischen- und Testergebnissen und andere zur Veranschaulichung der Fehler oder sonstiger Mängel geeigneten Unterlagen.

Hierbei hat der Kunde die zum Programm gehörige Anwendungsdokumentation und unsere Hinweise zu beachten.

3.7 Der Kunde hat den Zugang zu dem in unserem Angebot/ unserer Auftragsbestätigung angegebenen System zu gewähren, auf dem die im Angebot/ Auftragsbestätigung bezeichneten Programme installiert sind, bzw. DV-Einheiten, auf denen die im Angebot/ Auftragsbestätigung bezeichneten Programme installiert sind. Der Kunde hält für die Durchführung der örtlichen Supportarbeiten notwendige technische Einrichtungen, wie Stromversorgung, Telefonverbindung und Datenübertragungsleistung funktionsbereit und stellt diese im angemessenen Umfang kostenlos zur Verfügung.

3.8 Der Kunde führt für jede im Angebot/ Auftragsbestätigung aufgeführte Software genaue Aufzeichnungen über Beginn und Dauer der Ausfallzeiten.

3.9 Für kundeneigene Programme und für Programme, an denen der Kunde das Recht besitzt, die Programme bearbeiten oder ändern zu lassen und die bearbeiteten oder geänderten Programme zu benutzen, räumt uns der Kunde das Recht ein, eine solche Bearbeitung oder Änderung für den Kunden durchzuführen. Der Kunde stellt uns von allen Ansprüchen frei, die von Dritten wegen der Bearbeitung oder Änderung dieser Programme geltend gemacht werden.

3.10 Wir sind von den Supportpflichten gemäß den vorstehenden Regelungen befreit, solange der Kunde seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

§ 4 Vergütung

4.1 Der Kunde entrichtet für den Supportdienst, die im Angebot/ Auftragsbestätigung gemäß Ziff. I 2.1/2.2 angegebenen Gebühren jeweils am Beginn des dort genannten Berechnungszeitraums, einschließlich der Zuschläge für vertraglich vereinbarten Sonderleistungen. Gebühren und Zuschläge sind zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.

Dies gilt unabhängig davon, ob und wie oft die Leistungen in Anspruch genommen werden.

4.2 Der vereinbarte Pauschalpreis beinhaltet nicht die Aufwendungen, die durch Nichteinhaltung der Nutzungsrechte seitens des Kunden, oder andere Formen der Fehlbedienung (fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung), Veränderung der Programme oder der Träger, auf denen sie aufgezeichnet sind, entgegen der in der Anwendungsdokumentation der Programme enthaltenen Anweisungen, verursacht wurden. Diese Supportarbeiten können auf Anfrage des Auftraggebers gesondert angeboten werden.

4.3 Reisekosten und Spesen sind separat zu vergüten, soweit die Arbeiten am Installationsort auszuführen sind.

§5 Sach- und Rechtsmängel

5.1 Wir gewährleisten, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen nicht mit Sach- und/oder Rechtsmängeln behaftet sind.

5.2 Für Fehler in Fremdsoftware, die von uns nicht überlassen wurde, übernehmen wir über die vereinbarten Supportleistungen hinaus keine Verantwortung oder Haftung.

5.3 Gelingt es uns während der Vertragslaufzeit innerhalb einer angemessenen Frist nicht, einen Sach- und/oder Rechtsmangel zu beseitigen, so ist der Kunde berechtigt, uns eine angemessene Nachfrist mit der Androhung zu setzen, nach Ablauf dieser Nachfrist die Supportgebühr zu mindern oder den Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen. Eine außerordentliche Kündigung des gesamten Vertrages ist nur bei einem wesentlichen Mangel zulässig. Der Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen.

5.4 Verlangt der Kunde nach Beendigung des Supportvertrages unter Berufung auf einen Sach- und/oder Rechtsmangel die Beseitigung eines Mangels an dem Programm, trägt er die Beweislast dafür, dass dieser Mangel auf einer von uns erbrachten Supportleistung beruht. Der Beweis gilt als erbracht, wenn er nachweist, dass dieser Mangel vor Erbringung einer bestimmten, von uns genau zu bezeichnenden Supportleistung unter vergleichbaren Umständen nicht aufgetreten ist, sondern sich erst danach gezeigt hat, ohne dass andere Ursachen als die bezeichnete Supportleistung dafür ersichtlich sind. Insbesondere hat der Kunde nachzuweisen, dass nach Beendigung des Supportvertrags keine Änderungen an dem vertragsgegenständlichen Programm und dessen Arbeitsumgebung vorgenommen worden sind, auf denen der Mangel beruhen kann.

5.5 Weiter gehende gesetzliche Rechte des Kunden bleiben unberührt.

5.6 Ansprüche wegen mangelhafter Pflegeleistungen verjähren innerhalb eines Jahres ab Beendigung des Supportvertrages.

5.7 Die Sach- und Rechtsmängelhaftung für die erbrachten Supportleistungen erlischt, wenn der Kunde oder Dritte an dem Programm Änderungen vornehmen, denen wir vorher nicht ausdrücklich zugestimmt haben. Etwas anderes gilt nur insoweit, als der Kunde nachweist, dass der Mangel nicht auf die Veränderungen zurückzuführen ist und dass diese die Mangelidentifizierung und -beseitigung nicht erschwert haben.

5.8 Sofern von uns erbrachte Leistungen nicht unter die Sach- und/oder Rechtsmängelhaftung fallen, trägt der Kunde die Kosten einschließlich



eventuell anfallender Reisekosten und Spesen nach Maßgabe unserer bei Leistungserbringung jeweils gültigen Stunden- und Reisekostenansätze.

§ 6 Vertragsdauer

6.1 Die Vertragsdauer ergibt sich aus dem Angebot, bzw. der Auftragsbestätigung nach Ziff. I 2.1/ 2.2.

6.2 Ist der Supportvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann er mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, erstmals zum 31.12. des auf den Vertragsabschluss folgenden Kalenderjahres.

6.3 Das dem Kunden eingeräumte Nutzungsrecht bleibt von einer Kündigung des Supportvertrages unberührt.

6.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigt der Kunde wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes, der von uns zu vertreten ist, so werden wir bereits bezahlte Vergütung anteilig zurückzahlen.

VI. Beratung, einschl. Schulung

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Kunde erhält von uns die in unserem Angebot/ Auftragsbestätigung (Ziff. I, 2.1, 2.2) näher bezeichneten Leistungen unter den nachstehenden Bedingungen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

§ 2 Leistungsumfang

2.1 Im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung (Angebot/Auftragsbestätigung) unterstützen wir den Kunden bei der Analyse, Konzeption, Integration und Entwicklung durch persönliche Beratung im Umfang der vereinbarten Beratertage.

2.1.1 Für die Ergebnisse der Beratungsleistungen, die wir dem Kunde zur Nutzung überlassen, wird dem Kunde das Recht eingeräumt, die Arbeitsergebnisse der vertragsgemäßen Leistungen als Teil der gelieferten Programme für die Dauer des Überlassungsvertrags und zu den Bedingungen dieses Vertrages zu nutzen.

Eine weitergehende Verwertung durch den Kunden ist ausgeschlossen. Wir behalten uns alle übrigen Verwertungsrechte, so auch das Recht, Arbeitsergebnisse Dritten zur Verfügung zu stellen, vor.

2.1.2 Der Kunde stellt einen Ansprechpartner bereit, der die beschriebenen Tätigkeiten in Form einer Unterstützung per Telefonkonferenz oder bei Bedarf vor Ort ausführt. Auf Wunsch und gegen Vergütung werden Ergebnisse dokumentiert und den Kunden schriftlich zur Verfügung gestellt.

2.1.3 Die Termine bzw. Fristen für die einzelnen Projektstufen und -schritte legen wir gemeinsam mit dem Kunden einvernehmlich im sogenannten Aktivitäten- und Zeitplan fest. Dort ist auch vermerkt und einvernehmlich festgehalten, wer für die jeweilige Aktivität bzw. dem jeweiligen Projektschritt zur Ausführung, zur Kontrolle oder zu sonstigen Leistungen zuständig ist, und diese erwirkt. Bei gemeinsamer Zuständigkeit wird festgelegt, wer federführend ist und die jeweilige Aktivität initiiert.

Der Aktivitäten- und Zeitplan ist sowohl für den Kunden wie auch für uns bindend.

2.1.4 Zur vertragsgerechten Durchführung der Beratungsleistung müssen seitens des Kunden folgende Anforderungen erfüllt werden:

- Bereitstellung von Dokumentationen, Schnittstellen, Quellcodes, Lizenzen oder sonstigen notwendigen Informationen
- Verfügbarkeit der erforderlichen Ansprechpartner seitens des Kunden in dem vereinbarten Umfang sowie die rechtzeitige Herbeiführung von Entscheidungen
- notwendige Termine und Besprechungen zur Durchführung des Vertrages sind vom Kunden mit uns rechtzeitig abzustimmen
- für ausreichende Sicherung der Daten hat der Kunde Sorge zu tragen.

2.2 Nach vertraglicher Vereinbarung bieten wir online - und inhouse Schulungen in Bezug auf die in dem Angebot/Auftragsbestätigung aufgeführte Software an.

2.2.1 Im Rahmen der Schulung behalten wir uns alle Rechte an den Vertragsunterlagen und an der Schulungssoftware vor. Ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung ist jede Reproduktion und Vervielfältigung der Vertragsunterlagen und Schulungssoftware – auch auszugsweise – unzulässig.

2.3 Erstreckt sich ein Einsatz über Feiertage oder das Wochenende sind unsere Mitarbeiter zur Heimfahrt berechtigt. Maßgeblich sind die Feiertagsregelungen des Einsatzortes.

2.4 Als Regelarbeitszeit pro Tag gelten 8 Stunden. Bei Einsetzen beim Kunden sind gesetzliche und versicherungsrechtliche Gesamtarbeitszeiten einzuhalten.

§ 3 Sach- und Rechtsmängel

3.1 Wir stellen sicher, dass die von uns erbrachten Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind, die ihre vertragsgemäße Nutzung durch den Kunden ausschließen oder erheblich beeinträchtigen. Unter der Voraussetzung, dass der Kunde uns unverzüglich von der Geltendmachung von Ansprüchen wegen angeblicher Schutzrechtsverletzungen durch unsere Leistungen durch Dritte unterrichtet, uns die alleinige Rechtsverteidigung überlässt und uns in zumutbarem Umfang bei der Abwehr solcher Ansprüche unterstützt, werden wir den Kunden von allen solchen Ansprüchen Dritter und damit verbundenen Kosten für die Rechtsverteidigung im Rahmen der Haftung freistellen.

Sollte rechtskräftig festgestellt werden, dass unsere Leistungen Schutzrechte Dritter verletzen, werden wir nach unserer Wahl entweder auf eigene Kosten für den Kunden das erforderliche Nutzungsrecht an den verletzten Rechten beschaffen oder die Leistungen so abändern, dass sie die Schutzrechte nicht mehr verletzen, aber weiterhin den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen.

3.2 Gehört Softwareüberlassung zum vertraglich vereinbarten Leistungsumfang, wird zudem auf die Regelungen gemäß Ziff.II, 9 verwiesen.

§ 4 Vergütung

4.1 Die Vergütung ergibt sich aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung gemäß I, 2.1/2.2.

4.2 Für Spesen und Reisekosten gelten die jeweiligen gültigen Spesensätze für das Inland. Bei Auslandseinsätzen werden die Verpflegungspauschalen gemäß den jeweils gültigen Steuervorschriften der jeweiligen Länder abgerechnet.

4.3 Übernachtungen, Bahn- und Flugreisen werden nach Aufwand abgerechnet.

4.4 Für Sonn- und Feiertagsarbeiten werden entsprechende Zuschläge von 50 % erhoben. Maßgeblich sind die Feiertagsregelungen Baden-Württembergs.

§ 5 Vertragsdauer

5.1 Die Vertragsdauer ergibt sich aus dem Angebot, bzw. der Auftragsbestätigung nach Ziff. I 2.1/ 2.2.

5.2 Das dem Kunden eingeräumte Nutzungsrecht bleibt von einer Kündigung des Supportvertrages unberührt.

5.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.